



2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadtentwässerung Glückstadt, ihre Benutzung und über die Erhebung von Abgaben (Anschlusssatzung) vom 16.03.2017

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3, 31 a Abs. 3 und 33 Landeswassergesetz (LWG) sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 6 Abs. 1-7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 10.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

- 1) In der Präambel der Anschlusssatzung vom 16.03.2017 wird der Absatz 2 durch folgenden Text ersetzt:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3, 31 a Abs. 3 und 33 Landeswassergesetz (LWG) sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 6 Abs. 1-7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 15.03.2017 die folgende Satzung erlassen:

- 2) Die Einleitformel der 1. Änderungssatzung zur Anschlusssatzung vom 19.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3, 31 a Abs. 3 und 33 Landeswassergesetz (LWG) sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 6 Abs. 1-7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 12.12.2017 die folgende Satzung erlassen:

- 3) § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das zur Deckung der Kosten nach § 11 Absatz 1 und 2 zu erhebende Benutzungsentgelt beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| aa) für die Abwasserreinigung ab dem 01.01.2019 | 0,86 €/m ³ . |
| ab) für die Abwasserreinigung ab dem 01.01.2020 | 0,94 €/m ³ . |

Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge ist in § 13 geregelt.

- ba) für den Transport ab dem 01.01.2019 0,59 €/m³.
bb) für den Transport ab dem 01.01.2020 0,53 €/m³.
Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge ist in § 14 geregelt.

Artikel II

1) Inkrafttreten

- a) Die Regelung in Artikel I Nr. 1) tritt am 01.04.2017 in Kraft.
b) Die Regelung in Artikel I Nr. 2) tritt am 01.01.2018 in Kraft.
c) Die Regelungen in Artikel I Nr. 3) Buchst. aa) und ba) treten am 01.01.2019 in Kraft.
d) Die weiteren Regelungen in Artikel I Nr. 3) treten am 01.01.2020 in Kraft.

Glückstadt, 11. Dez. 2019

A. Merz

Die Verbandsvorsteherin

